

Stadtwerke Bingen am Rhein, Saarlandstraße 364, 55411 Bingen

Piratenpartei Rheinland-Pfalz
Landesverbandes Rheinland-Pfalz

Stadtverwaltung
Bingen am Rhein

Stadtwerke
Straßenbau
Saarlandstraße 364
55411 Bingen am Rhein

Tel.: 06721 9707-0
Fax: 06721 9707-44
E-Mail: marcel.maurer@bingen.de
<http://www.bingen.de>

55118 Mainz

Besuchszeiten
Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr
Mo. 14:00 - 18:00 Uhr

Auskunft erteilt
Herr Maurer

Unser Zeichen
81/St/Ma

Durchwahl
9707-94

Ihr Zeichen

Bingen,
14.07.2021

**Sondernutzung im öffentlichen Verkehrsraum;
Erlaubniserteilung und Gebührenfestsetzung
- WAHLPLAKATIERUNGEN -**

Sondernutzung Nr. 0077-2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der §§ 1 bis 16 der Satzung der Stadt Bingen über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 20.04.1977, in der Fassung vom 13.07.2012, und unbeschadet der Rechte Dritter nach § 41 Landesstraßengesetz von Rheinland-Pfalz, in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 274), in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Nr. 9 der Straßenverkehrsordnung (StVO) wird Ihnen unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs folgende Erlaubnis erteilt:

Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes im gesamten Stadtgebiet von Bingen am Rhein zur Aufstellung von **max. 160 Plakatständern** der **Piraten Partei** anlässlich der **Bundestagswahl am 26.09.2021**. Bei der Aufhängung von beidseitig plakatierten Masthängern oder bei gegeneinander aufgestellten Hohlkammerplakaten werden diese jeweils als zwei Werbeträger gezählt.

Verantwortliche Person zum Plakatieren ist Bodo Noeske, Telefon 0151/54852842.

Folgende Bedingungen und Auflagen sind zu erfüllen:

1. An **Verkehrszeichen** jeglicher Art ist generell das **Plakatieren zu unterlassen, gleiches** gilt für den gesamten Bereich des **Kulturufers Bingen (Hafenpark, Hindenburganlage, Park am Mäuseturm)** sowie innerhalb des Geländes von Friedhöfen, Schulen, Kindertagesstätten und Kinderspielplätzen.
Weiterhin ist das **Anbringen** von Plakaten in **Kreuzungs- und Einmündungsbereichen bis 10 m** von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten gemessen sowie auf **Verkehrinseln** und **Kreiseln untersagt**.
2. Das unmittelbare **Anbringen** von Plakaten an **Baumstämmen** mit Reißzwecken oder ähnlichen Gegenständen, die die Bäume beschädigen könnten, z. B. Draht oder Kabelbindern, ist **nicht erlaubt**.
3. Beim **Entfernen** der Plakate müssen auch noch vorhandene **Kabelbinder/Draht** entfernt werden.
4. **Verbotswidrig** angebrachte **Plakate** werden von Amts wegen sofort **entfernt, sichergestellt und verwahrt**. Gleiches gilt für nicht rechtzeitig entfernte Plakate gem. Nr. 5.
5. Mit dem Plakatieren darf ab Sonntag, dem **1. August 2021** begonnen werden. Spätestens eine Woche nach der Wahl sind die **Plakate zu entfernen (03.10.2021)**.
6. Mit Plakatierungen für besondere Wahlkampfveranstaltungen innerhalb des unter Ziffer 2 erwähnten Zeitraumes darf die maximale Anzahl der erlaubten Plakate von 350 Stück nicht überschritten werden.
7. Eine Beeinträchtigung des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs, insbesondere eine Sichtbehinderung darf nicht eintreten. Für Not- und Versorgungsfahrzeuge muss eine **Mindestfahrbahnbreite von 3,50 m verbleiben**. Auf **Gehwegen** ist eine **Mindestbreite von 1,50 m** sowie eine **Mindesthöhe von 2,50 m frei zu halten**.
8. Diese Sondernutzungserlaubnis enthält keine anderen evtl. notwendigen Erlaubnisse nach anderen Gesetzen.
9. Es darf nur der Genehmigungsumfang in Anspruch genommen werden, ansonsten erfolgt ein sofortiger Widerruf.
10. Weitere Einschränkungen können jederzeit auferlegt werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Erhaltung der Leichtigkeit des Verkehrs oder anderen öffentlichen Interessen erforderlich wird.
11. Die Sondernutzungserlaubnis ist nur mit Zustimmung der Stadt Bingen auf Dritte übertragbar. Sie kann jederzeit widerrufen werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Erhaltung der Leichtigkeit des Verkehrs oder anderen öffentlichen Interessen erforderlich wird. Im Falle eines Widerrufs bestehen keinerlei Ansprüche gegen die Stadtverwaltung Bingen.
12. Die Stadtverwaltung Bingen ist von jeglichen Haftungsansprüchen freizustellen. Für alle Schäden, die durch eine Inanspruchnahme der öffentlichen Flächen entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer. Schäden sind der Stadtverwaltung Bingen unverzüglich anzuzeigen.
13. Den Anweisungen der Vollzugsorgane (Stadtverwaltung Bingen am Rhein und Polizeiinspektion Bingen) ist jederzeit Folge zu leisten.
14. Nach Beendigung der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen ist der ursprüngliche, ordnungsgemäße Zustand herzustellen. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 4 der Sondernutzungssatzung der Stadt Bingen am Rhein zuwider handelt (§§ 5 und 6 der Satzung). Gemäß § 15 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Bingen am Rhein kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Gebührenfestsetzung:

Für die erteilte Erlaubnis werden gem. §§ 8 – 13 der vorgenannten Satzung die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Verwaltungsgebühr	20,00 Euro
Sondernutzungsgebühr	0,00 Euro
Gesamtbetrag	<u>20,00 Euro</u>

Der Gesamtbetrag ist bis zum **31.08.2021** auf eines der angeführten Konten der Stadtkasse Bingen unter Angabe der Sondernutzung **Nr. 0077-2021** und der Debitor-Nr. **163220** zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Bingen am Rhein, Straßenverkehrsbehörde, Dienstgebäude Saarlandstraße 364, 55411 Bingen am Rhein, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall kann der Widerspruch durch E-Mail mit einer qualifizierten elektronischen Signatur¹ an stv-bingen@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Die Einlegung des Widerspruchs gegen die Gebührenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung.

Fußnote:

¹vgl. Akt.3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (Abl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Marcel Maurer

Standorte der Plakattafeln in Bingen am Rhein

1. Parkplatz am Fruchtmarkt, Bereich Bahnübergang
2. Am Fruchtmarkt, Bereich Bushaltestelle
3. Mainzer Straße Höhe Einmündung Kurfürstenstraße, im Hang
4. Mainzer Straße Höhe Haus Nr. 184, Bereich Bushaltestelle
5. Mainzer Straße an der Auffahrt zur Straße „Am Rheinberg“
6. Rochusstraße / Ecke Mainzer Straße (wird nach Straßenausbau wieder aufgestellt)
7. Gaustraße Höhe Haus Nr. 1, Kreuzungsbereich Schloßbergstraße
8. Gerbhausstraße, links vom Kulturzentrum
9. Gerbhausstraße, neben dem großen Parkplatz, nahe Ampel.

Stand: 17.03.2021